

haben also auf der einen Seite den Standpunkt eingenommen, die Gelder der Versicherungen seien am besten dadurch geschützt, daß sie in Staatsanleihen angelegt würden und auch darin angelegt blieben, und auf der andern Seite erklären sie diese selben Anleihen für wertlos. Darin dürfte wohl ein gewisser Widerspruch zu erblicken sein, und man kann es darum verstehen, daß gegen eine solche Behandlung die Lebensversicherten sich mit allen Kräften zur Wehr setzen, um so mehr da die Reichsverfassung und damit das Recht auf ihrer Seite ist. Der andere Teil der Gelder der Versicherten war in Hypotheken angelegt, und auch dafür haben die geschädigten Lebensversicherten wenig Verständnis, daß dieses Geld nahezu verloren sein soll, während die glücklichen Hypothekenschuldner ungezählte Millionen — durch die einfache Streichung ihrer Schuld bis auf einen kleinen Rest — mühelos verdienen; auf Kosten der vielfach unbemittelten Versicherungsnehmer!

Wenn in der Tat die Reichsverfassung eine solche Ausplünderung eines Bevölkerungsteils zugunsten eines andern zuließe, so müßte sie auf schleunigstem Wege geändert werden. Aber die Reichsverfassung läßt ein solches

System der Ausplünderung in Wirklichkeit gar nicht zu, weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinne, und darum muß das Unrecht an den Lebensversicherten erst recht verhindert werden. Denn es steht sogar in ausdrücklichem Widerspruch zur Verfassung.

Augenblicklich ist man im Reichsfinanzministerium bekanntlich wieder einmal dabei, diesen ganzen Fragenkomplex mit einem Federstrich zu lösen, wobei man sich auf den Standpunkt stellt, das Recht sei da, wo die Macht sei. Dieser Grundsatz mag manchmal zutreffen, aber nicht in einem Rechtsstaat, und den Anspruch, ein solcher zu sein, hat Deutschland einstweilen noch nicht aufgegeben. Ob es ihn weiter geltend machen kann, hängt in allererster Linie von dem Standpunkt ab, den seine Regierung in den nächsten Wochen in der nunmehr der Entscheidung entgegengehenden Frage der Anerkennung der öffentlichen Schulden und der Anerkennung des in der Verfassung ausdrücklich und feierlich garantierten Schutzes des Privateigentums einnimmt. Hier ist Rhodus, und hier muß gezeigt werden, ob die deutsche Republik ein Rechtsstaat ist oder nicht.

Alius.

